

Preisblatt Strom

Grund- und Ersatzversorgung - GSW Strom Privat Basis Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf

gültig ab dem 01.01.2026

Die Grund- und Ersatzversorgung für den Haushalts- und landwirtschaftlichen Bedarf bieten wir zu nachfolgenden Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung -StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), in ihrer jeweils geltenden Fassung, einschließlich der jeweils gültigen Ergänzenden Bedingungen der GSW an.

Eintariffmessung	Netto	Brutto
Arbeitspreis HT je Kilowattstunde	25,13 Cent	29,90 Cent
Grundpreis je Zähler und Monat	14,15 Euro	16,84 Euro
Zweitarriffmessung	Netto	Brutto
Arbeitspreis HT je Kilowattstunde	25,13 Cent	29,90 Cent
Arbeitspreis NT je Kilowattstunde	22,13 Cent	26,33 Cent
Grundpreis je Zähler und Monat	16,15 Euro	19,22 Euro
Zusatzgerät: Stromwandlersatz pro Monat	3,00 Euro	3,57 Euro

* Kunden können grundsätzlich mit einer Zweitarriffmessung die Schwachlastregelung nutzen. Die Verbrauchserfassung erfolgt dann über eine Zweitarriffmessung. Als Schwachlastzeit gelten täglich 6 Stunden im Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %).

Auf Grundlage des Messstellenbetriebsgesetzes müssen wir in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers unter bestimmten Voraussetzungen bei unseren Kunden intelligente Messsysteme einbauen. Etwaige hierdurch entstehende Mehrkosten sind in den oben genannten Preisen nicht enthalten.

In den Strompreisen enthaltene staatlich festgelegte und regulierte Preiskomponenten sowie der rechnerische Preisanteile der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:

Eintariffmessung	Netto	Brutto
Arbeitspreis je Kilowattstunde	25,13 Cent	29,90 Cent
davon		
Arbeitspreis Netznutzung *	5,170 Cent	6,15 Cent
KWKG-Umlage	0,446 Cent	0,53 Cent
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 Cent	1,86 Cent
Offshore-Netzumlage	0,941 Cent	1,12 Cent
Stromsteuer	2,050 Cent	2,44 Cent
Konzessionsabgabe **	1,455 Cent	1,73 Cent
Summe	11,621 Cent	13,83 Cent
Rechnerischer Preisanteil der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:	13,509 Cent	16,08 Cent
Grundpreis je Zähler und Monat	14,15 Euro	16,84 Euro
davon		
Grundpreis Netznutzung *	10,00 Euro	11,90 Euro
Messstellenbetrieb ***	1,75 Euro	2,08 Euro
Summe	11,75 Euro	13,98 Euro
Rechnerischer Preisanteil der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:	2,40 Euro	2,86 Euro
Zweitarriffmessung	Netto	Brutto
Arbeitspreis HT je Kilowattstunde	25,13 Cent	29,90 Cent
davon		
Arbeitspreis Netznutzung *	5,170 Cent	6,15 Cent
KWKG-Umlage	0,446 Cent	0,53 Cent
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 Cent	1,86 Cent
Offshore-Netzumlage	0,941 Cent	1,12 Cent
Stromsteuer	2,050 Cent	2,44 Cent
Konzessionsabgabe **	1,455 Cent	1,73 Cent
Summe	11,621 Cent	13,83 Cent
Rechnerischer Preisanteil der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:	13,509 Cent	16,08 Cent
Arbeitspreis NT je Kilowattstunde	22,13 Cent	26,33 Cent
davon		
Arbeitspreis Netznutzung *	5,170 Cent	6,15 Cent
KWKG-Umlage	0,446 Cent	0,53 Cent
Aufschlag für besondere Netznutzung	1,559 Cent	1,86 Cent
Offshore-Netzumlage	0,941 Cent	1,12 Cent
Stromsteuer	2,050 Cent	2,44 Cent
Konzessionsabgabe	0,610 Cent	0,73 Cent
Summe	10,776 Cent	12,82 Cent
Rechnerischer Preisanteil der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:	11,354 Cent	13,51 Cent
Grundpreis je Zähler und Monat	16,15 Euro	19,22 Euro
davon		
Grundpreis Netznutzung *	10,00 Euro	11,90 Euro
Messstellenbetrieb ***	2,80 Euro	3,33 Euro
Summe	12,80 Euro	15,23 Euro
Rechnerischer Preisanteil der GSW für Beschaffung, Vertrieb und Marge:	3,35 Euro	3,98 Euro

* vorläufige Netzentgelte für das Jahr 2026, Stand 14.10.2025, ** hier: Mischsatz aus Stadt und Gemeinde, *** hier: Moderne Messeinrichtung

Die Bruttopreise enthalten die derzeit gültige Umsatzsteuer (19 %).

Erläuterungen zu den im Strompreis enthaltenen Preiskomponenten:

Arbeitspreis Netznutzung

Variabler Preisbestandteil für den Stromtransport inklusive der Kosten für das Übertragungsnetz.

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)

Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse der Energieeinsparung, des Umweltschutzes und der Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung einen Beitrag zur Erhöhung der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung zu erreichen. Die Umlage der Kosten erfolgt über die im Jahr 2002 eingeführten KWKG-Umlage auf die Netznutzungsentgelte die von den Stromverbrauchern zu bezahlen ist.

Aufschlag für besondere Netznutzung

Der Aufschlag für besondere Netznutzung ist ein Bestandteil des Strompreises. Er umfasst die § 19 StromNEV-Umlage sowie zusätzlich einen Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung. Der Aufschlag für die besondere Netznutzung dient dazu, spezielle Kosten auszugleichen, die bei der Nutzung und dem Betrieb der Stromnetze entstehen.

Umlage § 17f EnWG (Offshore-Netzumlage)

Die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) ist im Jahr 2013 zur Deckung von Schadensersatzkosten eingeführt worden, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder durch langdauernde Netzunterbrechungen entstehen können. Die Umlage ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

Stromsteuer

Die Stromsteuer wurde 1999 im Rahmen des "Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform" eingeführt. Die Stromsteuer ist eine indirekte Verbrauchssteuer, die beim Stromversorger anfällt, wenn Strom von einem Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz entnommen wird. Die Umlage ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist als Entgelt für die Einräumung von Wegerechten in den Kommunen eingeführt worden. Diese Regelungen gehen auf das Energiewirtschaftsgesetz 1935 zurück, das zwischenzeitlich mehrfach novelliert, in diesem Regelungsbereich aber beibehalten wurde. Die Abgabe ist von den Stromverbrauchern zu bezahlen.

Grundpreis Netznutzung

Fixer Preisbestandteil für den Stromtransport inklusive der Kosten für das Übertragungsnetz.

Messstellenbetrieb

Die Kosten für die den Messstellenbetrieb inklusive der Messung.

Vertragsinformationen:

Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen.

Information über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G):

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu dieser Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur unter www.dena.de über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren.

Weitere Informationen:

Informationen zu unseren Produkten, Tarifen und zur Stromkennzeichnung erhalten Sie in unseren Kundencentern und unter www.gsw-kamen.de.

GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
Kamen, Bönen, Bergkamen